



Satzung des Turn- und Sportvereins 1920 Kuhardt e. V.

Stand: 22.10.2021

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft.....	4
§ 2 Zweck, Aufgaben	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6 Mitgliedsbeiträge	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8 Vereinsorgane.....	9
§ 9 Der Vorstand.....	9
§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	10
§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes	10
§ 12 Beschlussfassung des Vorstands	11
§ 13 Ausschuss	11
§ 14 Zuständigkeit des Ausschusses.....	12
§ 15 Mitgliederversammlung	12
§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	13
§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	14
§ 18 Abteilungen des Vereines.....	15
§ 19 Abteilungsversammlungen.....	16
§ 20 Disziplinare Regelungen	16
§ 21 Protokollierung der Beschlüsse	17
§ 22 Vergütung für die Vereinstätigkeit	17
§ 23 Wirtschafts- und Kassenprüfung.....	18

§ 24 Auflösung des Vereins	19
Schlussbestimmung	20

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen: „Turn- und Sportverein 1920 Kuhardt e. V.“ - abgekürzt TSV Kuhardt - und ist in dem Vereinsregister (Vereinsnummer VR605) beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kuhardt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz e.V. und der zuständigen Fachverbände.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs. 2 Nr. 4, 18, 21 Abgabeordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen als Körper- und Geisteskultur;
 - b) Förderung und Unterstützung von Sportlern & Sportlerinnen im Sinne einer Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Dies insbesondere in den Übungs- und Trainingsstunden der einzelnen Abteilungen und bei Wettkämpfen soweit es die jeweiligen Statuten zulassen;
 - c) Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (Jugendarbeit);
 - d) Förderung von Übungsleitern und Betreuern in Aus- und Weiterbildungen;
 - e) Die betriebenen Sportarten in Theorie und Lehrtätigkeit zu verbreiten sowie die Praxis zu vertiefen und einen guten und fairen Stil zu erarbeiten und zu pflegen;

- f) Planung, Förderung, Ausstattung, Durchführung und Unterstützung von Freizeiten, Führungen, Zeltlagern, Veröffentlichungen und Vortragsveranstaltungen im Sinne der Vorgaben, die sich aus § 52 Abs. 2 Nr. 4 18, 21 Abgabenordnung (AO) ergeben;
- g) Beratungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit (z. B. Vereinszeitschrift/Webseite);
- h) Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und Organisationen, deren Interessengebiete denen des TSV entsprechen und die Forderungen aus § 52 Abs. 2 Nr. 4, 18, 21 der deutschen Abgabenordnung (AO) nachkommen;
- i) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für den Vereinszweck.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 24 Auflösung des Vereins dieser Satzung verteilt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei der Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag des Antragstellers enthalten.
5. Eine juristische Person (Verein, Abteilung, Organisation oder Gruppe) hat eine Auflistung seiner Mitglieder und gegebenenfalls eine aktuelle Kopie seiner Satzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu übersenden. Die Mitgliedsrechte juristischer Personen werden durch das vertretungsberechtigte Organ wahrgenommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereines darf dessen angebotene Leistungen soweit möglich in Anspruch nehmen. Zusätzliche Bedingungen einzelner Abteilungen sind hierbei jedoch zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für Ethik und Moral des Sportes auf der Grundlage der Völker verbindenden olympischen Gedankens zu wirken.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereines zu unterstützen und zu fördern.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, aktiv bei der Pflege von Vereinsräumen und Material zu helfen.
5. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Veranstaltungen auf den

Internetseiten des TSV 1920 Kuhardt e.V. veröffentlicht werden dürfen sowie in den Kanälen des Vereins. Für bereits veröffentlichte Bild, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie Aufnahmegebühren werden vom Ausschuss festgelegt.
2. Die Ehrenmitglieder können vom Ausschuss von der Beitragspflicht befreit werden.
3. Auf Antrag kann der Beitrag durch den Vorstand reduziert oder zeitlich begrenzt ausgesetzt werden. Das Mitglied sollte seine Beiträge möglichst per SEPA-Einzugsermächtigung entrichten.
4. Kosten, die aufgrund falscher oder widerrufenen Einzugsermächtigungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Bei Beitragsrückstand erfolgt eine schriftliche Mahnung. Mit jeder Mahnung wird eine Mahngebühr fällig, welche durch den Vorstand festgelegt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet wie folgt:

1. Durch freiwilligen Austritt;
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche und unterschriebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. In begründeten Fällen sind Ausnahmeentscheidungen durch den Vorstand zulässig.

2. Durch Streichung von der Mitgliederliste analog der Fristen dieses Paragraphen;

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags trotz zweier Mahnungen in Verzug ist und die Rückstände nicht nach Ablauf von einem Monat, gerechnet ab Zugang der zweiten Mahnung, ausgeglichen sind. Die Streichung erfolgt nach Ablauf der Mitgliedschaftszeit des aktuellen Mitgliedsvertrages des betroffenen Mitgliedes. Der restliche Mitgliedsbeitrag über die Restlaufzeit des Mitgliedsvertrages wird zugleich ebenfalls sofort fällig. Die Mitteilung des Vorstandsbeschlusses muss per Einschreiben erfolgen.

3. Durch Ausschluss aus dem Verein;

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, das Betäubungsmittelgesetz oder das Jugendschutzgesetz verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.

- a) Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand den Ausschuss innerhalb von sechs Monaten zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- b) Der Ausschuss entscheidet über die Berufung endgültig durch einfache Stimmenmehrheit.
- c) Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training und Veranstaltungen teilnehmen.

- d) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
4. Durch den Tod des Mitgliedes.
 5. Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.
 6. Die einzelne Mitgliedschaft in einem Fachverband bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Die Abteilungsversammlungen

Mitglieder der Vereinsorgane können nur natürliche Personen sein, die zugleich Vereinsmitglieder sind.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus den Geschäftsführern:
 - a) Vereinsführung,
 - b) Finanzen,
 - c) Sportbetrieb.
2. Die Geschäftsführer sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.

3. Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte über 5.000,00 € der Zustimmung von mindestens zwei Geschäftsführern bedürfen.
4. Im Verhältnis haftet der Vorstand nur für vorsätzliche Pflichtverletzungen; eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Abschluss und Kündigung von Übungsleiterverträge
 - f) Festlegung einer Vergütung der zusätzlichen Tätigkeiten der Geschäftsführer, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt

- g) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt
- h) Ein- bzw. Austritt des Vereines in/aus andere/n Vereine/n, Verbände/n etc.
- i) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss vom Mitgliedern
- j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Geschäftsführer *Vereinsführung*, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer *Finanzen*, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer *Sportbetrieb* einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers *Vereinsführung*, bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers *Finanzen*.

§ 13 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den drei Geschäftsführern, den drei Abteilungsleitern (Handball, Tennis, Freizeitsport), drei Beisitzer der Abteilung Handball, einem Beisitzer der Abteilung Tennis, drei Beisitzer der Abteilung Freizeitsport und zwei abteilungsunabhängigen Beisitzern.

2. Die Abteilungsleiter sowie die Beisitzer der Abteilungen sollen in den einberufenen Abteilungsversammlungen gewählt werden. Ist dies nicht der Fall werden die Abteilungsleiter sowie die Beisitzer der Abteilungen in der einberufenen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Ausschusses, darunter zwei Geschäftsführer, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst! Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers *Vereinsführung*, bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers *Finanzen*, bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers *Sportbetrieb*.

§ 14 Zuständigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Erlass von Ordnungen (Sportordnung, Spielordnung, Hausordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung, Datenschutzordnung, usw.), die nicht Bestandteil der Satzung sind.
3. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Vergütung der Tätigkeiten der Geschäftsführer.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das mindestens 18 Jahre alt ist, eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der abteilungsunabhängigen Beisitzer. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche nicht stimmberechtigte abteilungsunabhängige Beisitzer wählen.
- c) Wahl der Abteilungsleiter und Beisitzer der Abteilungen sofern diese nicht zuvor in den Abteilungsversammlungen gewählt wurden.
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Wahl der Kassenprüfer.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Kalenderquartal statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.
3. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von 40 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rülzheim („Heimatbrief“).
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese sollte folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Kassenbericht

- c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Berichte der Abteilungen
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Aktivitäten und Veranstaltungen für das kommende Kalenderjahr
 - i) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter (siehe § 18, Abs. 1) kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt der Vorstand.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer *Vereinsführung*, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer *Finanzen*, bei dessen Abwesenheit durch den Geschäftsführer *Sportbetrieb* geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden.
2. Jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und wählbar. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen

gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 70 % der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Vorstandschaft oder der Satzung betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes (Geschäftsführer) eingegangen sind.
6. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Abteilungen des Vereines

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet bzw. aufgelöst werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
3. Der Abteilungsleiter legt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht der Aktivitäten vor und informiert über geplante Aktivitäten im nächsten Jahr.
4. Angelegenheiten von Abteilungen die Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind im Ausschuss zu beantragen oder anzuregen.

§ 19 Abteilungsversammlungen

1. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch der Abteilungsleiter sowie die Beisitzer der Abteilung gewählt werden können. In diesem Fall gelten für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen die Vorschriften der Mitgliederversammlung entsprechend. Alternativ kann die Einberufung der Abteilungsversammlungen per E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
2. Zusätzlich zu den dem Ausschuss angehörigen Beisitzern sollten drei weitere Beisitzer der Abteilung Handball, ein weiterer Beisitzer der Abteilung Tennis und drei weitere Beisitzer der Abteilung Freizeitsport gewählt werden. Diese zusätzlichen Beisitzer sind nicht Mitglieder des Ausschuss. Die Abteilungsversammlungen oder Mitgliederversammlung können die Anzahl der zusätzlichen Beisitzer anpassen.

§ 20 Disziplinare Regelungen

1. Der Abteilungsleiter kann nachfolgend aufgeführte disziplinare Maßnahmen gegenüber einem Abteilungsmitglied aussprechen, wenn es gegen Bestimmungen oder Ordnungen des Abteilungssportes oder Verhaltensrichtlinien verstoßen hat. Hierzu ist es zuvor jedoch notwendig, eine vorherige Anhörung und Zustimmung durch den Vorstand herbeizuführen. Die Vereinsmitgliedschaft sowie deren Beitragspflicht bleiben hiervon unberührt. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen. Folgende disziplinarische Maßnahmen sind möglich:

- a. Ausschluss vom Spiel- und Sportbetrieb für die Dauer von bis zu drei Monaten
 - b. Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
2. Über einen Beschluss einer disziplinarischen Maßnahme gegenüber einem Mitglied können sich ohne weitere Anhörung andere Abteilungsleiter anschließen. Hierbei müssen diese aber ebenfalls dem Mitglied diese schriftlich per Einschreiben mitteilen.
3. Der Abteilungsleiter hat in seiner Person nur eine repräsentative Stellung und darf für den Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen.

§ 21 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Über Beschlüsse aller anderen Organe nach § 8 des Vereins ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 22 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, Betreuer und Ausbilder des Vereines im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen

Zahlung einer Aufwandsentschädigung /Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Projektleiter, Abteilungsleiter, Betreuer und Ausbilder des Vereins haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind (diese Tätigkeiten müssen vom Vorstand beauftragt/ genehmigt sein). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto/Telefon/Internet usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 23 Wirtschafts- und Kassenprüfung

1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Kalenderjahren, möglichst parallel zur Amtsdauer des Vorstandes, zwei Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Prüfer sollen einmal jährlich die Kasse prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
 - a) Wenn der Ausschuss diese mit einer Mehrheit von insgesamt 75 % beschlossen hat
o d e r
 - b) Wenn dies von 60 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 90 % der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
6. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Geschäftsführer *Vereinsführung* und *Finanzen* gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kuhardt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung sollte Vorschläge zur Verwendung des Vermögens an die Ortsgemeinde Kuhardt richten.

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.10.2021 insgesamt neu gefasst und verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sämtliche bisher bestehende Satzungen treten hiermit außer Kraft.

Kuhardt, den 22.10.2021

.....
Ingo Hellmann, Geschäftsführer Vereinsführung

.....
Iris Hellmann, Geschäftsführer Finanzen

.....
Matthias Götz, Geschäftsführer Sportbetrieb